GEMEINDEVERSAMMLUNG

Datum: 9. Dezember 2015
Zeit: 20.00 – 21.45 Uhr
Ort: Gemeindesaal des Feuerwehrgebäudes

Vorsitz: Gemeindepräsidentin Andrea Weber Allenspach
Protokollführerin: Gemeindeschreiberin Chantal Nitschké

TRAKTANDEN

1. **Abnahme Voranschlag 2016 der Politischen Gemeinde und Festsetzung des Steuerfusses auf 43 %**
2. **Genehmigung Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen**
3. **Genehmigung Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen**
4. **Projekt- und Kreditgenehmigung Fenstersanierung Gemeindehaus**
5. **Abnahme Bauabrechnung Sanierung Guggachstrasse**
6. **Beantwortung von Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz**

Gemeindepräsidentin Andrea Weber Allenspach eröffnet die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde um 20.00 Uhr. Sie stellt fest, dass die Einladungen rechtzeitig ergangen sind und die Akten und das Stimmregister bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auflagen.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

1. Gabriella Früh
2. Hans Rudolf Bucher

Die Präsidentin gibt die Vorschriften betreffend die Ausübung des Stimmrechtes bekannt und stellt fest, dass 67 Stimmberechtigte und 4 Nichtstimmberechtigte anwesend sind. Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

1 10.07 Voranschläge

Abnahme des Voranschlags 2016 der Politischen Gemeinde und Festsetzung des Steuerfusses auf 43 %

Die folgenden Ausführungen werden durch die Finanzvorsteherin, Andrea Weber Allenspach, geschildert und präsentiert.

Laufende Rechnung
Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2016 der Politischen Gemeinde geprüft. Die Laufende Rechnung sieht bei einem Aufwand von CHF 10'540'400.00 und einem Ertrag von CHF 9'356'100.00 einen Aufwandüberschuss von CHF 1‘184'300.00 vor. Durch den Aufwandüberschuss wird sich das mutmassliche Eigenkapital von CHF 13‘546‘148.00 auf CHF 12‘361‘848.00 verringern.

Das erheblich schlechtere Ergebnis der Laufenden Rechnung im Vergleich zum Voranschlag 2015 ist fast ausschliesslich auf den Wegfall des kantonalen Finanzausgleichsbeitrages aufgrund des sehr guten Resultates 2014 zurückzuführen. Im Übrigen bewegen sich die Aufwände und Erträge im Rahmen des letztjährigen Voranschlages.

Für die einzelnen Bereiche sind in der Laufenden Rechnung folgende Totalbeträge vorgesehen:

		Rechnung 2014		Voranschlag 2015		Voranschlag 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Behörden & Verwaltung	1'510'427	355'172	1'738'900	418'400	1'688'100	372'200
1	Rechtsschutz & Sicherheit	470'905	51'791	535'600	49'400	516'900	48'900
3	Kultur & Freizeit	672'955	275'920	630'700	268'300	643'900	266'600
4	Gesundheit	661'220	-	590'300	-	614'400	-
5	Soziale Wohlfahrt	2'147'592	955'850	2'660'700	1'237'000	2'381'000	991'300
6	Verkehr	899'824	309'745	899'200	317'200	909'700	302'500
7	Umwelt & Raumordnung	1'295'180	1'163'129	1'437'000	1'246'700	1'551'100	1'331'600
8	Volkswirtschaft	848'964	1'009'521	843'800	998'800	850'500	998'900
9	Finanzen & Steuern	3'167'686	9'757'021	2'167'900	6'441'500	1'384'800	5'044'100
	Total	11'674'753	13'878'149	11'504'100	10'977'300	10'540'400	9'356'100
	Ertragsüberschuss	2'203'396					
	Aufwandüberschuss				526'800		1'184'300

Die grössten Abweichungen in einzelnen Bereichen der Laufenden Rechnung zeigen sich wie folgt:

0 Behörden und Verwaltung: (+ 180'000 gegenüber R 2014)

		Rechnung 2014		Voranschlag 2015		Voranschlag 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Behörden & Verwaltung	1'510'427	355'172	1'738'900	418'400	1'688'100	372'200

- Besoldungen V 2015/V 2016: + 110'000 gegenüber R 2014
- Liegenschaftenunterhalt V 2015/V 2016: + 23'000 gegenüber R 2014
- Zivilschutz/Führungsstab V 2016: + 16'000 gegenüber R 2014

---

7 Umwelt & Raumordnung (+ 250'000 / + 170'000) gegenüber R 2014)

		Rechnung 2014		Voranschlag 2015		Voranschlag 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7	Umwelt & Raumord-nung	1'295'180	1'163'129	1'437'000	1'246'700	1'551'100	1'331'600

- Quellensanierung + 10'000
- Einlage in Wasser-SPF + 20'000
- Anteil Abschreibungen Wasser + 45'000
- Ertrag Wassergebühren + 100'000
- ARA + 70'000
- Einlage in Abwasser-SPF + 100'000
- Ertrag Abwassergebühren + 30'000

---

9 Finanzen & Steuern: Erträge einer Gemeinde

		Rechnung 2014		Voranschlag 2015		Voranschlag 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9	Finanzen & Steuern	3'167'686	9'757'021	2'167'900	6'441'500	1'384'800	5'044'100

A)	Ordentliche Steuern (aktuelles Jahr)	relativ stabil
B)	Ordentliche Steuern früherer Jahre	stark schwankend
C)	Finanzausgleich	extrem schwankend
D)	Gebühren	relativ stabil
E)	Miete/Pacht	stabil
F)	Staatsbeiträge	stabil
G)	Diversa (Dienstleistungen, Holz, ZKB…)	stabil

Es folgen detaillierte Erklärungen zu den Positionen A) bis G):

A) Ordentliche Steuern (aktuelles Jahr) seit 2011

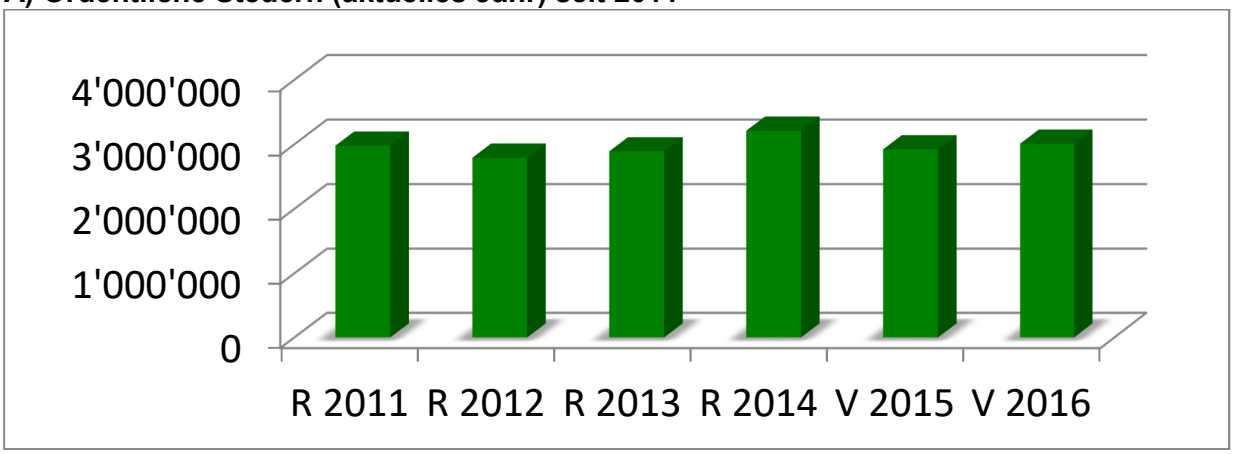

R 2011	R 2012	R 2013	R 2014	V 2015	V 2016
2'980'000	2'793'000	2'892'000	3'210'000	2'924'000	3'010'000

B) Ordentliche Steuern (früherer Jahre) seit 2011

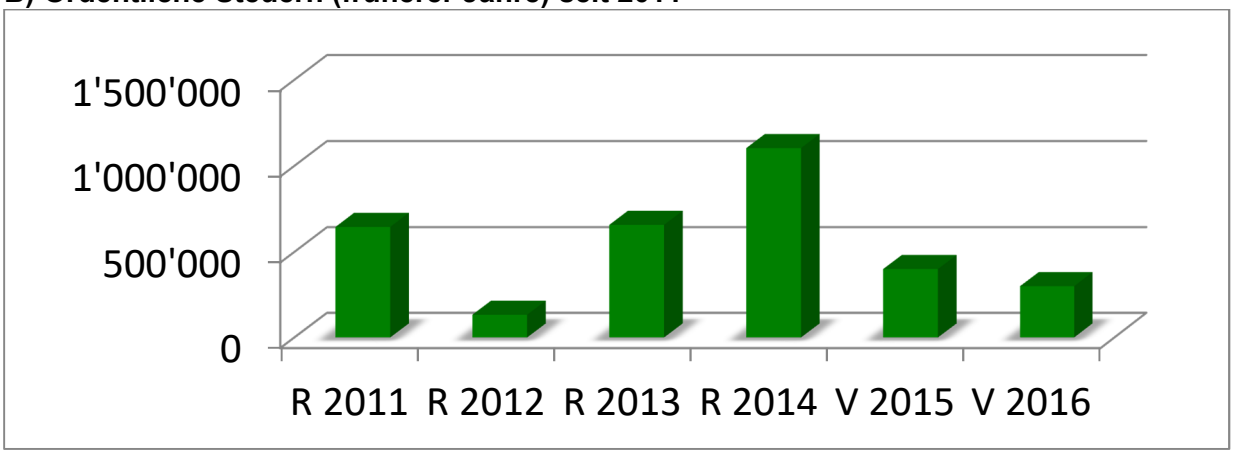

R 2011	R 2012	R 2013	R 2014	V 2015	V 2016
645'000	133'000	657'000	1'103'000	400'000	300'000

C) Finanzausgleich in den letzten Jahren

	R 2012	R 2013	R 2014	V 2015	V 2016
Total	2'387'500	3'129'000	3'996'000	1'904'000	441'000
Politische Gemeinde	1'032'500	1'366'000	1'742'000	806'000	153'000
Schule Wehntal	1'355'000	1'763'000	2'254'000	1'098'000	288'000

Der Finanzausgleich wird durch verschiedene Instrumente gesteuert. Die Politische Gemeinde Niederweningen sowie die Schule Wehntal werden beim Ressourcenausgleich sowie beim demografischen Sonderlastenausgleich berücksichtigt.

Der wichtigste Parameter für die Berechnung der Höhe des Finanzausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen der relativen Steuerkraft des Kantons Zürich ohne die Stadt Zürich (Durchschnitt pro Einwohner) und der relativen Steuerkraft der Politischen Gemeinden Niederweningen. Die Berechnung sieht wie folgt aus:

Bereich	2014	2016
Relative Steuerkraft Kt. ZH ohne Stadt ZH 2012/2014	**3'503**	**3'473**
Ausgleichsgrenze: 95 % der Relativen Steuerkraft Kt. ZH	3'328	
Abschöpfungsgrenze: 110 % der Relativen Steuerkraft Kt. ZH		3'820
Relative Steuerkraft Niederweningen (Minusbetrag) 2012/2014	**- 2'215**	**- 3'499**
Einfacher relativer Zuschuss	**1'113**	**00**
Einwohnerzahl Niederweningen per Ende Vorjahr	**x 2'758 Ew**	**x 2'871 Ew**
Einfacher absoluter Zuschuss	3'069'240	00
Steuerfuss Niederweningen und Schule Wehntal 2012/2014	**x 112 %**	**x 108 %**
Ressourcenausgleich	**3'437'549**	**00**
Demografischer Sonderlastenausgleich (J. unter 20 J.)	**559'061**	**441'000**
Total Finanzausgleich	**3'996'610**	**441'000**
Anteil Niederweningen	1'742'610	153'000
Anteil Schule Wehntal	2'254'000	288'000

D) Gebühren

Bereich	R 2014	V 2016
Baubewilligungen, Auskünfte, Inkasso	150'000	200'000
Einwohnerkontrolle, Zivilstandsamt	36'600	35'000
Polizeibewilligungen, Bussen, Feuerschau	6'200	5'500
Schlichtungsgebühren Friedensrichter	1'300	2'400
Mediothek: Jahresgebühr, Mahngebühren, Nachbearbeitung	112'200	112'300
Schwimmbad: Eintrittsgebühren, Pacht, Nachbearbeitung	130'400	152'500
Wassergebühren (Grund-/Verbrauchsgebühr)	377'200	480'000
Abwassergebühren (Grund-/Verbrauchsgebühr)	422'800	450'000
Anteil Strassententwässerung	56'100	60'000
Abfall/Grüngut/Entschädigung Altglas/Häckseln	253'100	257'500
Total	**1'545'900**	**1'755'200**

E) Miete

Bereich	R 2014	V 2016
Miet- und Pachterträge (FV)	143'000	143'000
Miet- und Pachterträge (VV)	*18'000*	*4'500*
Vermietung Gemeindesaal/Schützenhaus Sandhöli	7'200	7'000
Anteil an Jagdpacht	1'100	1'100
Total	**169'300**	**155'600**

F) Staatsbeiträge

Bereich	R 2014	V 2016
Krankenkassenbeiträge (von Bund, Kanton)	70'000	80'000
Ergänzungsleistungen (von Kanton)	441'600	460'000
Asylbewerber (von Bund)	70'100	130'700
Wirtschaftliche Hilfe (von Kanton)	354'000	300'000
Total	**935'700**	**970'700**

G) Diversa (Dienstleistungen, Holz, ZKB …)

Bereich	R 2014	V 2016
Steuern: Bezugsentschädigungen Staat/Gemeinden (3 %)	325'500	282'000
Führung der AHV-Zweigstelle	4'600	4'800
Holz-Verkauf	280'000	238'000
ZKB-Gewinnausschüttung	200'000	200'000
Ausgleichsvergütung EKZ	40'000	40'000
Total	**850'100**	**764'800**

Des Weiteren erläutert die Gemeindepräsidentin die **geplanten (einmaligen) Ausgaben für das Jahr 2016**

Bereich	Betrag
Büroeinrichtung (PC, Drucker, Schränke)	**30'000**
Festbänke, Gemeindesaal: elektronische Schlaufe	**20'000**
Weihnachtsbeleuchtung	**10'000**
Schwimmbad: Sitzbänke, Tische	**8'000**
Salzstreuer, Motorsäge	**22'000**
Ersatz Wasserzähler	**25'000**
Abfallhaie	**12'000**
Krananhänger	**17'500**

Waschmaschine und Tumbler (Wohnung, Werkgebäude)	**3'000**
Total	**147'500**

Die Steuern sowie der dazugehörige Steuerfuss präsentieren sich seit dem Jahr 2008 wie folgt:

	R 2009	R 2010	R 2011	R 2012	R 2013	R 2014	V 2015	V 2016
Ordentliche Steuern	4'653'394	2'718'370	2'980'238	2'793'421	2'892'000	3'210'794	2'924'000	3'010'000
Polit. Gem. (+ PS)	87 %	49 %	49 %	49 %	45 %	43 %	43 %	43 %
Ober./Schule Wehntal	29 %	63 %	63 %	63 %	63 %	65 %	65 %	65 %
Steuerfuss total	116 %	112 %	112 %	112 %	108 %	108 %	108 %	108 %
Steuerfuss: Kant. Mittel	113 %	113 %	112 %	---	---	---	---	---
Grundstück-gewinnst.	881'158	695'370	398'056	401'322	110'853	307'326	200'000	200'000
Steuerkraft-ausgleich	513'688	00	00	1'032'500	1'366'000	1'742'610	806'300	153'200
Rel. Steuer-kraft Nw.	2'904	2'806	2'749	2'235	2'215	3'499		
Rel. Steuer-kraft Kt. ZH	3'457	3'408	3'731	3'503	3'503	3'473		

Schule Wehntal ab 01.01.2010

Neuer Finanzausgleich ab 01.01.2012

Aufgrund des Aufwandüberschusses präsentiert sich das Eigenkapital voraussichtlich wie folgt:

	31.12.2014	**Aufwandüberschuss**	**31.12.2016**
Eigenkapital	**13'546'148**	**- 1'184'300**	**12'361'848**

Investitionen

Im Finanzvermögen sind für das kommende Jahr keine Investitionen geplante. Die geplanten Investitionen im Verwaltungsvermögen sind wie folgend aufgelistet geplant. Die gelb unterlegten Investitionen wurden durch den Stimmbürger bereits an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2015 genehmigt.

Kt.	Gebiet	Detailangaben	Ausgabe	Einnahmen
090	Verwaltungsliegenschaften	Gemeindehaus: Energetische Massnahmen	180'000	
		Gemeindesaal: Energetische Massnahmen	160'000	
620	Gemeindestrassen	Sanierung Hüsliweg/Sägeweg	600'000	
		Sanierung Murzlenstrasse	170'000	
		Strassensanierungen (100'000) – Flurstrasse (50'000)	150'000	
640	Bahnhof	Bahnhof West (Möblierung, Unterführung): Projektkredit	30'000	
701	Wasserwerk	Wasserleitung Hüsliweg/Sägeweg	400'000	
		Sanierung Leitungsnetz	120'000	
		2. Standbein Wasserversorgung Wehntal +: Projektkredit	40'000	
		Wasseranschlussgebühren		100'000
710	Abwasserbeseitigung	Abwasserleitung Hüsliweg/Sägeweg	590'000	
		Private Anschlussleitungen	90'000	
		Regenbecken (30'000), ARA-Ausbau (84'00)	114'000	
		Teilsanierung Kanalisationsnetz	80'000	
		Abwasseranschlussgebühren		140'000
740	Friedhof	Behindertengerechter Ausbau	10'000	
	Total		**2'734'000**	**240'000**
	Ausgabenüberschuss			**2'494'000**

Fragen:

Es werden keine Fragen zum Traktandum 1 gestellt.

Abschied durch das Gemeindeamt und die Rechnungsprüfungskommission:

Das Gemeindeamt sowie die Rechnungsprüfungskommission haben den Voranschlag 2016 der Politischen Gemeinde geprüft. Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2016 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 43 % festzusetzen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2016 der Politischen Gemeinde zu genehmigen und den Steuerfuss auf 43 % festzusetzen.

Abstimmung:

Der Voranschlag 2016 der Politischen Gemeinde Niederweningen wird einstimmig genehmigt.
Der Festsetzung des Steuerfusses auf 43 % wird einstimmig zugestimmt.

2 23.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Genehmigung Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

Die folgenden Ausführungen werden durch die Finanzvorsteherin, Andrea Weber Allenspach, geschildert und präsentiert.

Ausgangslage

Am 30. Januar 2014 hat die Gemeindeversammlung eine neue Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Niederweningen (SEVO) erlassen, die per 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Zugleich hat der Gemeinderat neue Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Niederweningen (AB SEVO) erlassen. Die Revision wurde aufgrund von Hinweisen aus einer Sachbereichsrevision der kantonalen Revisionsdienste über die Gebühren notwendig.

Bei der Verordnungsrevision 2014 orientierte man sich an der Musterverordnung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Jedoch wurden verschiedene Ziffern abgeändert oder weggelassen. Ein Rekurs eines Gebührenzahlers hat ans Licht gebracht, dass die SEVO als Rechtsgrundlage für die Gebührenverrechnung erhebliche Mängel aufweist. Insbesondere ist eine vollumfängliche Delegation der Grundlagen für die Bemessung der Anschlussgebühr an den Gemeinderat rechtlich kritisch. Diese Mängel wurden weder bei der Vorprüfung der Unterlagen durch das AWEL noch bei der Prüfung durch die RPK festgestellt.

Dies hat den Gemeinderat veranlasst die SEVO, die AB SEVO sowie das Tarifblatt zur SEVO in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Gujer AG, Rümlang, vollständig zu überprüfen. Im Rahmen der Überprüfung hat sich gezeigt, dass nur mit einer Gesamtrevision und der vollständigen Anlehnung an die Musterverordnung des AWEL die notwendige Rechtssicherheit bei der Gebührenverrechnung erlangt werden kann. Entsprechend wurde die SEVO einer Totalrevision unterzogen, die nur bezüglich Befreiung von der Gebührenpflicht von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Ziff. 21 Abs. 4 rev SEVO) wesentlich von der Musterverordnung abweicht.

Ebenfalls wurden die AB SEVO vollständig überarbeitet und an die Musterbestimmungen des AWEL angeglichen. Schliesslich wurde auch das Tarifblatt neu aufgesetzt, wobei in der Höhe der Bemessungsgrundlagen und der Gebührenansätze keine Veränderungen oder Anpassungen vorgenommen wurden.

Erwägungen

Die Totalrevision der SEVO und der AB SEVO innert knapp zwei Jahren nach Erlass von neuen Bestimmungen dient einzig der Erlangung der notwendigen Rechtssicherheit bei der Gebührenverrechnung. Mit Ausnahme der Aufnahme der Möglichkeit der Förderung von Gewässerschutzmassnahmen (Ziff. 14 und 15 rev SEVO) sowie der Teilfinanzierung des Gewässerunterhaltes (Ziff. 16 und 17 rev SEVO) hält sich die revidierte SEVO im Grundsatz an die bisherigen Bestimmungen. Es wurden jedoch verschiedentlich neu die Formulierungen aus der Musterverordnung des AWEL übernommen, was diverse textliche Anpassungen zur Folge hat.

Die Hinweise aus der Vorprüfung durch das AWEL und der Rechnungsprüfungskommission wurden in der SEVO vollumfänglich berücksichtigt, womit die Genehmigung in Aussicht gestellt ist.

Zur umfassenden Dokumentation und Erläuterung wurde die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Niederweningen (SEVO), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB SEVO) sowie das Tarifblatt vollumfänglich in der Weisung abgedruckt.

Die Finanzvorsteherin erläutert in diesem Zusammenhang die Aufgabenteilung zwischen dem Gemeinderat und den betroffenen Grundeigentümern wie folgt:

- *Aufgaben Gemeinderat bezüglich öffentliche Abwasseranlagen*
  - Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt
  - Sicherstellung Finanzierung
  - Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften
- *Aufgaben der Grundeigentümer*
  - Anschlusspflicht an öffentliche Abwasseranlagen
  - Unterhalt der privaten Abwasseranlagen

Zur besseren Übersicht wurden die letzten SEVO-Versionen mit **α, β** und **γ** bezeichnet:

SEVO-Versionen	GV	Gültigkeit
SEVO α	13.12.2007	01.01.2008 - 30.06.2014
SEVO β	30.01.2014	01.07.2014 - 30.06.2015
SEVO γ	09.12.2015	ab 01.07.2015

Die Überarbeitung der SEVO β fand aufgrund von Hinweisen in der Sachbereichsrevision des Kantons Zürich statt. Die aktuelle Überarbeitung wird aufgrund von formellen Mängeln vorgenommen.

Formelle Mängel der aktuellen SEVO (SEVO β)
- Grundlage für Anschlussgebühren: nicht von der Gemeindeversammlung am 30.01.2014 festgelegt (sondern vom Gemeinderat)
- Berechnungsgrundlage für Benutzungsgebühren: nicht präzis definiert
- Einzelne Ziffern der Musterverordnung des AWEL geändert oder weggelassen

Der Gemeinderat hat den Bedarf zur Überarbeitung erkannt und zusammen mit dem Ingenieurbüro Gujer AG die SEVO sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen einer Gesamtrevision unterzogen, welche sich an die Musterverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) anlehnt. Das Tarifblatt erfuhr bezüglich Höhe der Bemessungsgrundlagen und der Gebührenansätze keine Änderungen. Das AWEL sowie die Rechnungsprüfungskommission (RPK) haben aufgrund der Vorprüfungen ihre Zustimmung erteilt. Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend per 1. Juli 2015.

Neuerungen
- Möglichkeit der Förderung von Gewässerschutzmassnahmen (Ziff. 14 und 15 rev SEVO)
- Möglichkeit der Teilfinanzierung des Gewässerunterhaltes (Ziff. 16 und 17 rev SEVO)
- Befreiung von Gebührenpflicht von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Ziff. 21 Abs. 4 rev SEVO)

Gebühren

- *Benutzungsgebühren (Tarifblatt, durch Gemeinderat erlassen, publiziert)*
  - Grundgebühr CHF 0.10 je m^2 gewichtete Fläche
  - Mengengebühr: CHF 2.20/m^3
- *Anschlussgebühren*
  - 1.8 % exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme
  - sämtlicher Haupt- und Nebenbauten
  - Gebührenpflicht beginnt mit Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen
  - Regelung bei Zerstörung durch Brand etc. und Neuaufbau
- *Mehrwertbeiträge*
  - Erst bei baulicher Wertvermehrung ab CHF 70'000

Fragen:

Heinrich Schellenberg ist die Inkraftsetzung der SEVO nicht ganz klar, da in den mündlichen Ausführungen von 2016 gesprochen wurde und in der Folie 2015 zu lesen sei.
Die Finanzvorsteherin präzisiert, dass die Inkraftsetzung rückwirkend per 1. Juli 2015 erfolgt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission:

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Niederweningen (SEVO) geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die neue Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Niederweningen (SEVO) wird genehmigt.
2. Die Genehmigung der SEVO durch die Baudirektion des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung:

1) Die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Niederweningen (SEVO) wird einstimmig genehmigt.

2) Die Genehmigung der SEVO durch die Baudirektion des Kantons Zürich wird zur Kenntnis genommen.

3) Die Ermächtigung des Gemeinderates, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen, wird einstimmig erteilt. Von der Pflicht, Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen, wird Kenntnis genommen.

3 39.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Genehmigung Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen

Die folgenden Ausführungen werden durch die Finanzvorsteherin, Andrea Weber Allenspach, geschildert und präsentiert.

Ausgangslage

Am 30. Januar 2014 hat die Gemeindeversammlung eine neue Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Niederweningen (WVVO) erlassen, die per 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Die Revision wurde aufgrund von Hinweisen aus einer Sachbereichsrevision der kantonalen Revisionsdienste über die Gebühren notwendig und im Zuge der Revision der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vorgenommen.

Bei der Verordnungsrevision im 2014 orientierte man sich an den Verordnungen anderer Gemeinden sowie am Entwurf der Musterverordnung des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Jedoch wurden verschiedene Ziffern individuell gestaltet und die Musterverordnung hat bis zur definitiven Fassung nochmals Änderungen erfahren, die nicht berücksichtigt wurden. Ein Rekurs eines Gebührenzahlers hat ans Licht gebracht, dass die SEVO als Rechtsgrundlage für die Gebührenverrechnung erhebliche Mängel aufweist. Insbesondere ist eine vollumfängliche Delegation der Grundlagen für die Bemessung der Anschlussgebühr an den Gemeinderat rechtlich äusserst kritisch. Dieser Mangel besteht auch bei der WVVO.

Dies hat den Gemeinderat veranlasst, neben der SEVO auch die WVVO sowie die Tarifordnung zur WVVO in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Gujer AG, Rümlang, vollständig zu überprüfen. Im Rahmen der Überprüfung hat sich gezeigt, dass nur mit einer Gesamtrevision und der vollständigen Anlehnung an die Musterverordnung des SVGW die notwendige Rechtssicherheit bei der Gebührenverrechnung erlangt werden kann. Entsprechend wurde die WVVO einer Totalrevision unterzogen, die sich vollumfänglich an die Musterverordnung anlehnt.

Ebenfalls wurde das Tarifblatt neu aufgesetzt, wobei in der Höhe der Bemessungsgrundlagen und der Gebührenansätze keine Veränderungen oder Anpassungen vorgenommen wurden.

Erwägungen

Die Totalrevision der WVVO innert knapp zwei Jahren nach Erlass von neuen Bestimmungen dient einzig der Erlangung der notwendigen Rechtssicherheit bei der Gebührenverrechnung. Die revidierte WVVO hält sich im Grundsatz an die bisherigen Bestimmungen.

Die Hinweise aus der Vorprüfung durch die Rechnungsprüfungskommission wurden in der WVVO vollumfänglich berücksichtigt. Seitens des AWEL, Abteilung Gewässerschutz, sowie des Preisüberwachers wurde mitgeteilt, dass ihrerseits keine Prüfung bzw. Genehmigung notwendig ist.

Nach dem Erlass der WVVO durch die Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat das Tarifblatt festsetzen sowie das Inkrafttreten der Bestimmungen festlegen. Es ist ein rückwirkendes Inkrafttreten per 1. Juli 2015 vorgesehen, damit eine volle Berechnungsperiode abgedeckt ist.

Zur umfassenden Dokumentation und Erläuterung wurde die Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Niederweningen (WVVO) und das Tarifblatt vollumfänglich in der Weisung abgedruckt.

Die Finanzvorsteherin erläutert in diesem Zusammenhang die Aufgabenteilung zwischen dem Gemeinderat und den betroffenen Grundeigentümern wie folgt:

- *Aufgaben Gemeinderat bezüglich öffentliche Wasseranlagen (Reservoirs, Pumpwerke, Leitungen, Hydranten, Brunnen ...)*
  - Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt
  - Sicherstellung Finanzierung
  - Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften
- *Aufgaben der Grundeigentümer*
  - Anschlusspflicht an öffentliche Wasseranlagen
  - Unterhalt der privaten Wasseranlagen

Die aktuelle WVVO wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. Januar 2014 abgenommen. Sie wurde per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt. Die aktuelle Überarbeitung musste aufgrund von formellen Mängeln vorgenommen werden.

Formelle Mängel der WVVO von 2014: ihre Grundlage

- Entwurf der Musterverordnung des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- WVVO einer anderen Gemeinde
- Konkrete Musterverordnung: Änderungen gegenüber Entwurf

Der Gemeinderat hat den Bedarf zur Überarbeitung erkannt und zusammen mit dem Ingenieurbüro Gujer AG die WVVO einer Gesamtrevision unterzogen. Das Tarifblatt erfuhr bezüglich Höhe der Bemessungsgrundlagen und der Gebührenansätze keine Änderungen. Das AWEL, der Preisüberwacher sowie die RPK haben aufgrund der Vorprüfungen ihre Zustimmung erteilt. Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend per 1. Juli 2015.

Gebühren

- *Benutzungsgebühren (Tarifblatt, durch GR erlassen, publiziert)*
  - Grundgebühr Wohneinheit
  (CHF 100.00 für 1. Wohneinheit, CHF 80.00 für 2. W.)
  - Verbrauchsgebühr: CHF 2.20/m^3
- *Anschlussgebühren*
  - 1.2 % exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten
  - Gebührenpflicht beginnt mit Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen
  - Regelung bei Zerstörung durch Brand etc. und Neuaufbau
- *Mehrwertbeiträge*
  - Erst bei baulicher Wertvermehrung ab CHF 70'000

Fragen:

Zum Traktandum 3 werden keine Fragen gestellt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission:

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Niederweningen (WVVO) geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, die WVVO zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die neue Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Niederweningen (WVVO) wird genehmigt.

2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung:

1. Die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Niederweningen (SEVO) wird einstimmig genehmigt.

2. Die Ermächtigung des Gemeinderates, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen, wird einstimmig erteilt. Von der Pflicht, Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen, wird Kenntnis genommen.

4 28.03 Einzelne Liegenschaften und Grundstücke

Projekt- und Kreditgenehmigung Fenstersanierung Gemeindehaus

Die folgenden Ausführungen werden durch den Hochbauvorstand, Christian Moser, geschildert und präsentiert:

Ausgangslage

Das Gemeindehaus an der Alten Stationsstrasse 19 wurde 1966 erstellt. Seither wurden verschiedene Sanierungen und Umbauten vorgenommen, allerdings ohne jemals die Fassade, im Besonderen die Öffnungen, zu sanieren oder energetische Massnahmen zu treffen. Die Fenster im Obergeschoss stammen immer noch aus dem Erstellungsjahr. Im Erdgeschoss wurden die Fenster im Jahr 1990 bei einem Umbau ersetzt. 2008 wurden das Dach gesamthaft und der Keller teilweise gedämmt.

Entsprechend dem Alter der Fenster schliessen sie nicht mehr dicht, die Beschläge sind nicht mehr justierbar, die grossen Kippbeschläge der Balkontüren senken sich vom Gewicht und der Wärmeverlust ist aufgrund der schlechten Isolationswerte der Fenster hoch. Ebenfalls entspricht die Schliessung der Türen nicht mehr der aktuellen Technik. Der Briefkasten in der Fassade ist eine Kältebrücke und das Volumen reicht nicht aus für die Abstimmungsunterlagen oder die Steuererklärungen.

Aufgrund dieses Handlungsbedarfs hat der Hochbauvorstand durch die Architektin Trix Hintermann, Regensberg, eine Kostenschätzung erstellen und eine Richtofferte für den Fensterersatz einholen lassen.

Erwägungen

Projekt
Das Alter und der Zustand der Fenster und Türen im Gemeindehaus erfordern einen Gesamtersatz. Die Fensterfläche beim Gemeindehaus macht rund einen Drittel der Fassadenfläche aus. Mit neuen Fenstern und Aussentüren wird eine erhebliche Energieeinsparung erzielt. Zudem wird dadurch im Winter wie im Sommer das Raumklima verbessert, was die Arbeitsplatzqualität erhöht. Mit den geplanten Massnahmen können zudem Kältebrücken unterbunden werden, was sich ebenfalls positiv auf den Heizbedarf auswirken wird.

Der Umbau ist auf Frühling 2016 nach der Heizperiode vorgesehen. Die Arbeiten können ohne schwerwiegende Einschränkungen im Betrieb der Gemeindeverwaltung ausgeführt werden.

Kosten
Die Kostenschätzung der Architektin vom 23. Juni 2015 ergibt einen Gesamtbetrag von CHF 177‘700.00 exkl. MwSt. Darin enthalten sind folgende Positionen:

Baumeisterarbeiten	CHF	3‘200.00
Montagebau Holz	CHF	2‘400.00
Fenster/Türen	CHF	134‘600.00
Sonnenschutz/Verdunklung	CHF	10‘500.00
Elektroinstallation	CHF	800.00
Heizungsinstallation	CHF	3‘500.00
Schlosserarbeiten	CHF	3‘500.00
Schreinerarbeiten	CHF	2‘000.00
Honorar	CHF	11‘200.00
Unvorhergesehenes	CHF	6‘000.00
Total Fenstersanierung exkl. MwSt.	CHF	177‘700.00
MwSt. 8 % (gerundet)	CHF	14‘200.00
Total Fenstersanierung inkl. MwSt.	**CHF**	**191‘900.00**

Bei der Kostenschätzung beträgt die Genauigkeit nach SIA +/- 20 %. Da jedoch für die grösste Position des Fensterersatzes eine Richtofferte vorliegt, besteht eine höhere Kostensicherheit.

Im Voranschlag 2016 ist in der Investitionsrechnung (Konto 090.5030.01, Gemeindehaus Energetische Massnahmen) ein Betrag von CHF 180‘000.00 eingestellt.

Die Kompetenz für die Kreditgenehmigung liegt gestützt auf Art. 11 lit. c Ziff. 3 und 4 bei der Gemeindeversammlung.

Der Fensterersatz ist als sinnvolle energetische Massnahme zu betrachten, die mittel- bis langfristig Kosteneinsparungen beim Energieverbrauch mit sich bringen wird. Zudem ist die Nutzung der Liegenschaft durch die Gemeinde – auch im Falle eines allfälligen Gemeindezusammenschlusses in den nächsten Jahren – langfristig vorgesehen, da sich die Liegenschaft in der Zone für öffentliche Bauten befindet.

Fragen:

Anton (Toni) Hasenböhler bemerkt, dass eine Abweichung von rund +/- 20 Prozent doch recht massiv sei. Der Hochbauvorstand betont, dass es sich zwar um eine Kostenschätzung handle, jedoch aufgrund von Erfahrungswerten von einer sehr präzisen Kostenaufstellung ausgegangen werden kann.

Rolf Heeb möchte wisse, ob bei der Vergabe das lokale Gewerbe bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werde. Der Hochbauvorstand bejaht diese Antwort in dem Sinne, als dass grundsätzlich lokales oder im Tal ansässiges Gewerbe angefragt werde. Aufgrund von Terminkollisionen resp. Dringlichkeiten dies jedoch nicht immer möglich sei.

Heinrich (Heiri) Schellenberg möchte wissen, ob die neuen Fenster bezüglich Einbruchschutz ausreichend sind, oder ob es sich um „normale“ Fenster handle. Der Hochbauvorstand führt aus, dass es sich um Standardfenster handle, welche aufgrund der neueren Ausführung bereits sicherer und schwerer zu öffnen seien. Die hauseigene Alarmanlage der Gemeindeverwaltung liefert zusätzlichen Schutz.

Markus Koller stellt die Frage, ob im Hinblick auf diese Fenstersanierung an eine Analyse der Gebäudehülle gedacht wurde. Der Hochbauvorstand antwortet, dass zurzeit für alle Liegenschaften der Gemeinde eine Analyse des Zustandes durchgeführt werde. Die Gemeindeverwaltung wurde jedoch bereits früher getestet und wies negative Werte aus, weshalb die Fenstersanierung wirklich nötig sei.

Lukas Kalberer meldet sich und bemerkt, dass der Gemeinderat im Jahr 2014 an einer Urnenabstimmung den Auftrag erhalten hat, Gespräche hinsichtlich eines Zusammenschlusses mit den Gemeinden Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf aufzunehmen. Hinsichtlich dieses Zusammenschlusses wird die Organisation der bestehenden Verwaltungen überprüft, weshalb allenfalls ein gemeinsames Verwaltungsgebäude gebaut werden müsse. Er stellt die Frage, ob sich deshalb eine Sanierung zum heutigen Zeitpunkt lohne.

Die Gemeindepräsidentin hält klar fest, dass aufgrund der Wärmebildaufnahmen bereits seit einigen Jahren der Bedarf für neue Fenster bestehe. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen wurde dieses Projekt jedoch erst jetzt an die Hand genommen. Die Fenster müssen dringend saniert werden, da sie wirklich undicht seien und bereits Regen durchgelassen haben. Ob es wirklich zu einem Zusammenschluss der Gemeinden im Wehntal kommen werde, stehe zum heutigen Zeitpunkt nicht fest. Die Kerngruppe sowie die Arbeitsgruppen wurden bereits definiert und im nächsten Jahr wird mit der eigentlichen Arbeit begonnen. Es müsse klar ein Mehrwert für Niederweningen hinsichtlich des Zusammenschlusses geben. Die Frage, ob ein Verwaltungsgebäude ausreicht, oder ob mit vier Gebäuden weitergefahren wird, ist heute nicht geklärt. Und auch wenn diese Frage in drei Jahren geklärt ist, dauert die Umsetzung sicherlich noch 4 bis 5 Jahre. Das heutige Gemeindehaus wird in dieser Zeit noch genutzt und ist deshalb entsprechend zu unterhalten. Hinsichtlich eines Zusammenschlusses könnte auch eine Vermietung des Gemeindehauses ins Auge gefasst werden. Deshalb werden im Hinblick auf die Erweiterung der Gemeindeverwaltung nur die allergeringsten baulichen Veränderungen vorgenommen.

Lukas Kalberer entgegnet, dass es doch gescheiter wäre, das im Jahr 1966 erstellte Gemeindehaus für wenig Geld abzureissen und ein schönes neues Gebäude hinzustellen. Das wäre doch sicher kostengünstiger. Er überlege sich, einen Rückweisungsantrag zu stellen.

Der Hochbauvorstand entgegnet, dass das Gemeindehaus heute sich keines Falles in einem baufälligen Zustand befinde. Aus heutiger Sicht würde es deshalb eher um- resp. ausgebaut, anstatt abgerissen.

Nochmals hält Lukas Kalberer fest, dass er das heutige Gemeindehaus als nicht ideal für einen Um- resp. Ausbau hält. Er sehe eher einen Abbruch wie eine Sanierung. Er stellt sich deshalb die Frage, ob nicht 1 – 2 Jahre mit dem Entscheid zugewartet werden soll.

Peter Allenspach meldet sich zu Wort. Es wurde festgestellt, dass die Fenster nicht mehr dicht seien. Dies könnte künftig zu einer Wertverminderung des Gebäudes führen. Eine Sanierung sei deshalb schon notwendig.

Bernadette Schwarz möchte wissen, ob allenfalls nur dort Fenster ersetzt würden, wo es nötig sei.

Der Hochbauvorstand erklärt, dass ein partieller Ersatz kaum kostengünstiger sei. Die Gemeindeschreiberin ergänzt die Ausführungen indem sie die bemerkt, dass die Fenster nicht mehr zu justieren seien. Das Öffnen und Schliessen der Türen sei nur noch mit einem grösseren Kraftaufwand möglich.

Danach folgen zu der Fenstersanierung keine weiteren Fragen oder Bemerkungen. Der Rückweisungsantrag wird nicht gestellt.

Lukas Kalberer spricht die Gemeindepräsidentin nochmals auf das Thema Zusammenschluss an. Ob er aufgrund der Äusserungen von ihr dies richtig verstanden habe, dass sie die Realisierung eines Zusammenschlusses als nicht allzu gross einschätze.

Die Gemeindepräsidentin entgegnet, dem sei nicht so. Sie habe aber selber erfahren, dass bisherige positive Stimmen mittlerweile verstummt seien oder zumindest sehr kritische Fragen zum Projekt stellen. Der Gemeinderat Niederweningen findet aber immer noch, dass mehr Positives als Negatives zum Tragen kommt. Insbesondere für die Mitarbeitenden hinsichtlich der Stellvertretungen wäre es eine positive Entwicklung. Bezüglich der Finanzen sieht es gut aus, da alle involvierten Gemeinden sich etwa auf dem gleichen Level befinden.
Ein Zusammenschluss in der heutigen Situation ist demnach für keine Gemeinde zwingend.

Bezüglich der Liegenschaften wird eine rollende Planung zeigen, wie die Zukunft hinsichtlich des Projekts aussehe.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission:

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Projekt und den Kredit für die Fenstersanierung beim Gemeindehaus überprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Fenstersanierung beim Gemeindehaus Alte Stationsstrasse 19 sowie des notwendigen Kredits von CHF 191‘000.00 zulasten der Investitionsrechnung 2016.

Abstimmung:

Die Fenstersanierung beim Gemeindehaus Alte Stationsstrasse 19 sowie der notwendige Kredit von CHF 191‘000.00 zulasten der Investitionsrechnung 2016 wird einstimmig genehmigt.

5 33.03 Einzelne Strassen und Wege

Abnahme Bauabrechnung Sanierung Guggachstrasse

Die folgenden Ausführungen werden durch die Tiefbauvorsteherin, Ruth Weber, geschildert und präsentiert:

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 28. Juni 2012 hat die Gemeindeversammlung der Sanierung der Guggachstrasse (Wasser- und Abwasserleitung sowie Strasse) zugestimmt und die Gesamtkosten im Betrag von CHF 579‘000.00 genehmigt.

Abrechnung
Die Bauabrechnung wurde durch das Ingenieurbüro Gujer AG erstellt und stellt sich im Vergleich zum genehmigten Kredit wie folgt dar:

	Kreditgenehmigung	**Kreditabrechnung**	**Abweichung**
Strassensanierung	CHF 298‘000.00	CHF 386‘594.66	CHF 88‘594.66
Beleuchtung (LED)	CHF 63‘000.00	CHF 29‘704.54	CHF- 33‘295.46
Wasserleitung	CHF 161‘000.00	CHF 161‘138.59	CHF 138.59
Kanalisation	CHF 57‘000.00	CHF 53‘822.66	CHF - 3‘177.34
Gesamtkosten	CHF 579‘000.00	CHF 631‘260.45	CHF 52‘260.45

Die gesamte Kreditüberschreitung beträgt 9,0%.

Die Bauabrechnung erläutert die einzelnen Betragspositionen detailliert und die einzelnen Mehr- und Minderkosten sind begründet. Die grösste Abweichung besteht bei der Strassensanierung und ist auf die komplette Erneuerung des Strassenoberbaus zurückzuführen, die aufgrund der mangelhaften Tragfähigkeit und der nicht vorhandenen Frostsicherheit unvorhergesehen notwendig wurde. Die Minderkosten bei der Beleuchtung sind grösstenteils auf die nicht realisierbare Umrüstung der Kandelaber auf LED zurückzuführen. Die Abrechnung stimmt mit den Investitionsrechnungen 2012 – 2014, Konti 620.5017 (Strassensanierung), 701.5019 (Wasserleitung) und 710.5012 (Kanalisation), überein.

Fragen:
Zum Traktandum 5 werden keine Fragen gestellt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission:

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Bauabrechnung über die Sanierung der Guggachstrasse geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Bauabrechnung und des Zusatzkredites von CHF 52‘260.45 für die Sanierung der Guggachstrasse.

Abstimmung:

Die Bauabrechnung sowie der Zusatzkredit von CHF 52‘260.45 für die Sanierung der Guggachstrasse werden einstimmig genehmigt.

6 16.04.10 Initiativen, Anfragen

Beantwortung von Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

Es sind keine Anfragen eingegangen. Das Traktandum entfällt.

Auf die Frage der Gemeindepräsidentin, ob gegen die Leitung oder Durchführung der heutigen Gemeindeversammlung formelle Einwände erhoben werden, meldet sich niemand.

Esther Keller bedankt sich bei der Gemeindepräsidentin für die wie immer äusserst effiziente und fachkompetente Durchführung der Gemeindeversammlung.

Der offizielle Teil der Gemeindeversammlung wird um 21.20 Uhr mit dem Hinweis auf die Publikation der Beschlüsse beendet.

Es folgen die Mitteilungen des Gemeinderates:

- Die Gemeindepräsidentin gibt verschiedene Termine bekannt. Diese sind auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.niederweningen.ch ersichtlich.
- Die Sicherheitsvorsteherin informiert über den kurz bevorstehenden Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2015. Zudem teilt sie mit, dass die Gleisverlängerungen an den Bahnhöfen Niederweningen Dorf und Niederweningen Bahnhof abgeschlossen sind. Der Umbau des Busbahnhofs nimmt noch einige Zeit in Anspruch. Es folgen zu gegebener Zeit weitere Informationen.
- In diesem Zusammenhang informiert die Gemeindepräsidentin über die Gemeinde GAs, welche für Einwohner von Niederweningen, Oberweningen und Schöfflisdorf nach wie vor zu einem Preis von CHF 40.00 bezogen werden können. Für das „Sponti-GA“ werden CHF 30.00 verrechnet. Die Preise für die kleineren Nachbargemeinden, welche sich nicht an der Verrechnung beteiligen, betragen neu ab Januar 2016 CHF 50.00 resp. CHF 40.00 für das „Sponti-GA“.
- Die Gemeindepräsidentin verdankt den langjährigen Feuerwehrkommandanten Fritz Utzinger, welcher letzte Woche offiziell verabschiedet wurde. Neu per 1. Januar 2016 wird Patrice Gosteli als neuer Kommandant seine Aufgaben in der Feuerwehr übernehmen.
- Der Sozialvorstand informiert über die aktuelle Situation im Asylwesen.
- Im Hinblick auf die in Kürze folgende Eröffnung des Gemeinschaftshofes übergibt die Gemeindepräsidentin das Wort an Hubert (Hubi) Graf, welcher über den aktuellen Stand informiert.
- Ebenfalls informiert die Gemeindepräsidentin über den aktuellen Stand der Zusammenschluss-Gespräche. Die Einwohnerschaft wird in den Prozess miteinbezogen, weshalb am Samstag, 16. Januar 2016, die sogenannte Zukunftskonferenz in Niederweningen stattfinden wird. Ein Infoflyer wurde bereits in alle Haushaltungen zugestellt.
- Dem Musikverein wird zu seinem Erfolg am Unterländer Musiktag in Freienstein/Rorbas gratuliert.
- Die Gemeindepräsidentin hält fest, dass die Gemeinde Niederweningen im Gemeinderanking der Weltwoche vom Platz 273 im Jahr 2014 auf den Platz 234 im Jahr 2015 aufgestiegen ist.
- Besonderen Dank spricht die Gemeindepräsidentin dem Knabenverein, dem Gemeinschaftshof sowie Ueli Volkart, Paul Moor sowie Gabi Früh aus, welche sich dieses Jahr besonders für die Gemeinde eingesetzt haben.

Die Gemeindepräsidentin fragt die Versammlung an, ob weitere Fragen oder Anregungen bestünden.

Heinrich (Heiri) Schellenberg meldet, dass eine Ortsbezeichnung vom Kreisel Schneisingen her fahrend Richtung Niederweningen fehle.

Die Tiefbauvorsteherin wird sich um die entsprechenden Abklärungen kümmern.

Bernadette Schwarz möchte wissen, wie die Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner aussehe, seit die Sozialbehörde im Jahr 2014 abgeschafft wurde. Ob diese Aufgaben der Sozialvorstand und die Sozialsekretärin übernehmen oder ob noch jemand anders für die Betreuung vorgesehen sei. Sie sei der Meinung, dass, je intensiver die Betreuung ausfalle, desto weniger eine Person in die IV abrutsche.

Der Sozialvorstand erläutert den bisherigen Verlauf seit der Auflösung der Sozialbehörde. Neben der Sozialsekretärin (60% Beschäftigungsgrad) unterstützen eine Deutschlehrerin zu 20% und ein Asylbetreuer zu 10% die Sozialsekretärin. Zudem wurde per 1. Dezember 2015 eine weitere Sozialsekretärin (ebenfalls mit einem 60% Pensum) angestellt, um insbesondere der Betreuung im Asylbereich und der vorläufig Aufgenommenen gerecht zu werden. Es sei ganz wichtig, sämtliche Personen, welche auf Hilfe angewiesen sind, von Anfang an zu unterstützen. Aufgrund dieser nun neuen personellen Ressourcen sei eine persönliche und umfassende Begleitung – auch im Bereich der IV – gegeben.
Die Gemeindepräsidentin fügt hinzu, dass der Bestand an Sozialfällen im Vergleich der Gemeinde Niederweningen zum Kanton Zürich eher tief ausfalle.

Mit der Einladung zum gemeinsamen Apéro im Werkgebäude beendigt die Gemeindepräsidentin die Gemeindeversammlung um 21:45 Uhr.

Für die richtige Protokollierung:

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:	Die Schreiberin:
Andrea Weber	Chantal Nitschké

Die Stimmenzähler:

Gabriella Früh	Hans Rudolf Bucher